

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-216

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs ... Juli 15 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat ... 12/20 die Examensklausuren
schreiben werde.

.....

(Unterschrift)

Landgericht Hamburg
Az. 48 O 253/16

(Urteil)

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Henrik Eversen, Kleiner Stieg 3, 22179 Hamburg

- Kläger -

Prozessberollmächtigte : Rechtsanwälte Freitag & Partner,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

Herrn Arno Messerschmidt, Weidenweg 25a, 22177 Hamburg,
Prozessberollmächtigte: Rechtsanwälte Matthiesen, von Schacken und
Sonnenburg, Gewürzstraße 2, 20095 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch
den Richter am Landgericht Müller als Angeklagter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016
für Recht erkannt :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitskosten in Höhe von 10% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus zwei notariellen Urkunden und begleitet Herausgabe einer der beiden notariellen Urkunden.

Der Beklagte behauptet gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) hinsichtlich der darin erfolgten persönlichen Unterwuppschläge des Klägers. Hierupon wendet sich der Kläger mit seinem Antrag zu 1).

Der Kläger erworb am 10.11.2005 die Immobilie Brüte Str. 21, 22399 Hamburg. Da er zur Finanzierung des Kaufs der Profi Bank AG Eigenkapital in Höhe von 350.000 € nachweisen musste, kündigte der Beklagte an, ihm ein Darlehen in dieser Höhe zur Verfügung zu stellen. Die genauen Modalitäten des Darlehens sollten später vereinbart werden.

Zur Absidung des Darlehens ließ der Kläger am 20.03.2010 mit Zustimmung des Beklagten eine Brieflose Andschuld am Grundstück Dreite Straße 21 in Höhe von 350 000 € netzt zuzins vor den Notar Dr. Baer bewillde. Der Kläger unterwarf sich der sofortig Zwangsrollstreckung aus der Wunde sowohl in dem Gedenktheit in der Weise, dass die Zwangsrollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer entlastig sein soll, als auch in seinem gesamten Vermögen. Es wurde bewilldet, dass die persönliche Haftung unabhängig von der Entfernung der Andschuld und ohne Vollstreckung in dem belastete Grundstück geltend gemacht werden kann. Eine Entfernung der Andschuld im Grundbuch erfolgte nicht. Der Kläger handigte dem Beklagten eine vollstreckbare Aufforderung der Wunde aus.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 forderte der Beklagte den Kläger auf, den Betrag von 350 000 € netzt zuzins bis spätestens 29.07.2016 zu zahlt und drohte androhungsweise die Zwangsrollstreckung aus der persönlichen Haftungsübernahme an.

Mit seinem Antrag zu 3 wendet sich der Kläger gegen die → Zwangsrollstreckung des Beklagten aus der Wunde der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12).

Dem liegt Folgendes zu Grunde: Der Beklagte erstellte mit notarieller Wunde vom 19.01.2011

Fran Carter Webers Generalvollmacht unter
Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB. Die
Vollmacht erstreckte sich ausdrücklich auf die
gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen
gesetzlich zugelassenen Angelegenheiten.

Im Juni 2012 bat Fran Weber den Käufer, ihren
lebensgefährdeten Jonathan Groß bei den Gewob
und der Financing des Grundstücks am Wasser
70, 21055 Hamburg beihilflich zu sein, da dieser
selbst keine Financing erhielt. Dazu vereinbarte der
Käufer nach außen mit dem Beihilfeten
vertreten durch Fran Weber ein Darlehen in
Höhe von 700 000 € am 03.11.2012, das
am 10.11.2012 durch Fran Weber an Herrn
Groß ausgezahlt wurde. Am 12.12.2012
unterzeichnete der Käufer den notariellen Kaufver-
trag über das Grundstück am Wasser 70. Der
Kaufpreis wurde durch Herrn Groß gezahlt.

Der Käufer und Fran Weber waren sich einig,
dass den Käufer keine Verpflichtungen treffen sollten,
sondern er nur seinen Namen ließe. Der
Käufer vereinbarte mündlich mit Herrn Groß,
dass dieser alle Pflichten des Darlehensnehmers
aus dem Darlehensvertrag treffen sollte und er Eigentümer

des Grundstücks an Wasser 70 sein sollte.

Der Käufer unterwarf sich hinsichtlich der Darlehensforderung der sofortige Zwangsversteigerung des Grundstückes bestellte den Beilagten eine Andschuld in Höhe der Deckensumme von 700 000 € und unterwarf sich der sofortige Zwangsversteigerung in das Grundstück an Wasser 70 sowie in seinem gesamten Vermögen in der notariellen Wunde vom 17.12.2012.

Aufgrund 2013 wurde der Käufer als Eigentümer des Grundstückes eingetragen sowie die Andschuld in das Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 03.04.2015 kündigte der Beilagte gegenüber dem Käufer das Darlehen.

Durch Beschluss des Amtsgericht Hürth-Kerpen-Dorf vom 20.01.2016 wurde die Zwangsversteigerung des Grundstücks ~~70~~ an Wasser 70 angeordnet und ein Zwangsvorwärter bestellt.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 drohte der Beilagte die Zwangsversteigerung in das persönliche Vermögen des Käufers an.

Der Kläger behauptet, bezüglich der Zwangs vollstreckung aus der Wnde vom 20.03.2010 sei zwischen den Parteien kein Darlehensvertrag geschlossen worden und der Beklagte hätte ihm das Darlehen in Höhe von 850 000 € nie ausgezahlt. Anders als vom Beklagten behauptet, habe er Silvester 2009/10 in Bonn bei seiner Schwester verbracht. Zudem habe der Beklagte ihm die Herausgabe der Wnde versagt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Zwangs vollstreckung des Beklagten aus der Wnde des Notars Dr. ~~Hermann~~ Baer vom 20.03.2010 (WR-Nr. 15/10) hinsichtlich der persönlichen Haftgutsübernahme durch Klägers für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die vollständbare Abfügung der Abschuld Bestellgli-Wnde des Notars Dr. ~~Hermann~~ Baer vom 20.03.2010 (UR-Nr. 15/10) heranzuführen.
- ⇒ 3. Die Zwangs vollstreckung des Beklagten aus der Wnde der Notarin Dr. Dorothee Weiß vom 17.12.2012 (W-Nr. 615/12) wird hinsichtlich der persönlichen Haftgutsübernahme des Klägers für unzulässig erklärt.

9
Der Beklagte beansprucht,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, den Kläger das Osterfeuer in Höhe von 350 000 € bei einer privaten Silvesterfeier bei sich zu Hause bei der Jahreshauptfeier 2009/10 in bar übergeben und eine Frist von 2 Y. p.a mit Laufzeit bis zum 01.01.2016 vereinbart zu haben.

die Parteiin persönlich angehört und

Das Gericht hat bereits erhoben durch Vorlesung der Zeugnisse Karin Rander. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber unbegründet (II).

I. 1. Der Antrag zu 1) ist als Vollstreckungsgegenklage gem. § 795 S. 1, 767, 794 Nr. 5 ZPO statthaft. Denn der Kläger meldet mit der Anrede der Berechnung gem. § 821 BGB eine materiell-rechtliche Forderung gegen den Titel geltend.

Das Landgericht Hamburg ist pr. §§ 797 II, 802 ZPO
offiziell zuständig, da der Kläger in Hamburg seine
allgemeine Gerichtsstand hat, M.^{er} § 800 III ZPO ist als
gemeinsamer Gerichtsstand für alle dingliche und
persönliche Interessenverklärung nicht einschlägig,
da der Kläger sich nur gegen die Zwangs Vollstreckung
in sein persönliches Vermögen wendet. Die sachliche
Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 I
ZPO, da der pr. § 5 zwe zu addierende
Sachwert 500 € überschreitet.

Das Rechtschutzbedürfnis besteht. Dies ist der Fall,
wenn die Zwangs Vollstreckung unmittelbar bevorsteht
oder bereits begonnen hat und noch nicht beendet
ist. Dies ist hier der Fall, da der Beklagte die
~~konkrete~~ Vollstreckung in das persönliche Vermögen
des Klägers konkret bedroht hat. Dass die
Prozessualrechts vereinbart haben, bis zur Entscheidung
des Gerichts die Vollstreckung auszusetzen, rechtfertigt
keine andere Entscheidung. Dem durch § 767
ZPO wird die Zwangs Vollstreckung in gewissem
Maße unzulässig erklärt und nicht nur unzulässig
nicht schreibt.

2. Der Antrag zu 2) ist ebenfalls einlässig. Die
Herausgabe des Titels ist als Annexantrag statt
stattgelegt, wenn über die Vollstreckung gegen Klage
bereits entschieden wurde oder die Herausgabe Klage

mit der Klage nach § 767 ZPO verbunden wird, da so die besonderen Voraussetzungen des § 767 II ZPO nicht eingehen werden.

Das Landgericht Hohenwsg ist laut Annexkompetenz zur Klage nach § 767 ZPO zuständig.

Das Rechtsdienstleistungsbedürfnis besteht, da der Schuldige missbräuchlich weiter die Vollstreckung betreiben kann, so lange er den Titel in den Händen hält. ✓

3. Der Antrag zu 3) ist als Titelgegenklage analog §§ 795 S. 1, 767, 794 Nr. 5 ZPO statthaft, insoweit der Kläger die Unwirksamkeit der notariellen Untersuchungserklärung und damit die Unwirksamkeit des Titels selbst geltend macht.

Insofern ist die Einreiche der Begründung § 821 BGB geltend gemacht, ist die Vollstreckungsgegenklage gr. §§ 795 S. 1, 767, 794 Nr. 5 ZPO statthaft.

Offiziell entlastig ist gr. § 795 II ZPO das Landgericht Hohenwsg. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 23 Nr. 1, 71 I ZPO. ✓

Das Rechtsantrittsbedürfnis besteht, da der Beklagte mit Schreiben vom 20.5.16 die Vollstreckung in den persönlichen Vermögen des Klägers angedroht hat.

4. Die Klagen können § 260 I ZPO abweichen werden, da sie sich gegen denselben Beklagten richten, dieselbe Prozessinstanz zulässig und dasselbe Gericht zuständig ist. ✓

II. 1. Der Antrag zu 1 ist unbegründet.

Die Vollstreckungsgegenklage ist begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind und dem Kläger materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulisch Angeklagten zu stellen.

Gem. § 557 IV ZPO findet die Praktikationsvorschrift des § 767 II ZPO vorliegend keine Anwendung. ✓

Der Kläger ist als Titelschulter, der Beklagte als Titelbländer sachbefugt. ✓

Dem Kläger steht die Einrede der Bereicherung gem. §§ 821, 812 BGB nicht gegen das in der notariellen Unterschriftenerklärung titulierte abstrakte Schuldaherkennungsrecht gem. §§ 780, 781 BGB.

zu.

Ob ein abstraktes oder ein deklaratorisches Schuldnerkenntnis oder lediglich eine Beweiserleichterung von den Parteien gewollt ist, ist durch Anlegung nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen, § 13, 13
23.

Ein deklaratorisches Schuldnerkenntnis stellt einen Schuldbestätigungsvertrag dar, der zusätzlich zu einer bereits bestehenden Verpflichtung hinzutritt und die bekannte Einwendungen ausschließen soll. Eine Beweiserleichterung soll kein Selbständiger ~~der~~ Vertrag begründen, sondern lediglich der bepinckte Partei die Beweisführung erleichtern. Ein abstraktes Schuldnerkenntnis ist hingegen ein von der zugrundeliegenden vertraglichen Beziehung unabhängiger eigenständiger Vertrag, der eine neue vertragliche Verpflichtung begründet.

Unter Anwendung dieses Maßstabs liegt hier ein abstraktes Schuldnerkenntnis vor. Laut der notariellen Urkunde soll die persönliche Haftung unabhängig von der Eintragung des Anderthalb und dem Vollscheidt in das belastete Grundstück geltend gemacht werden können. Dies zeigt, dass von den Parteien eine eigenständige Verpflichtung gewollt war. Auch

wurde in der Unterschriftenstätigung nicht auf einen bestimmten Darlehensvertrag Bezug genommen. Anderer Sinn und Zweck des persönlich unterschriebenen Vertrags, dem Gläubiger eine zusätzliche Vollstreckungsmöglichkeit zu verschaffen, spricht für ein abstraktes Schuldanserkenntnis.

Die gen. §§ 780, 781 BGB erforderliche Schriftform wurde p. § 126 IV BGB gewahrt, da die erfolgte notarielle Beweiskundung die Schriftform erfüllt.

Dem Kläger stehen keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die titulierte Forderung zu.

GBG BGB findet vorliegend keine Anwendung.

Der Kläger kann insbesondere die Erwede der Beleidigung nicht geltend machen. Diese kann der Inanspruchsteller aus der abstrakten Schuldanserkenntnis entgegen gehalten werden, wenn dieses beledigungsrechtlich zurückgewahlt ist p. § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Ein Schuldanserkenntnis stellt p. § 812 II BGB etwas Erfülltes oder, das der Beklagte

durch die bewusste und ~~zweckgerichtete~~ Rechtfertigung seines Vermögens erlangt hat.

Dies geschieht jedoch nicht ohne Rechtsgrund.

Nach der Übersang des Gerichts steht fest, dass der Beklagte am Silvesterabend 2001 den Kläger die Darlehensraten ausgeschüttet hat.

Voraussetzung - das

Der Kläger ist für die Entscheidung des Bereiches als eine ihm günstige Tatsache grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet. Da es sich bei den Fehlern des Rechtsgrundes um einen den Beweis des Nichtvorliegens einer Tatsache handelt, trifft der Beklagte insofern die schadende Darlegungslast, als es mögliche Rechtsmünden substantiert darlegen muss. Der Kläger obliegt es sodan diese zu beweisen. Daraufhin kommt dem Beklagten zugute, dass in der notarellen Wunde aufgenommen ist, dass das Kapital der Anleihe fällig ist.

Der Beklagte hat substantiert den Abschluss eines Darlehensvertrags und die Art und Weise des Darlehens vorgetragen. Er hat detailliert be-

beschriften, wie es die Schreine ih Bar in einer Papierkiste übergeben hat; und konnte die handvoll grehbare Realisation des Klägers schildern. Und last er schließlich geschildert, wie der Beilegung zur Sache des Geldes die Partie verlastet hat und welche Bedingungen die Parteien vereinbart haben.

Der Kläger ist es nicht gelungen, dies vorzubringen zu widerlegen. Die Aussage der Zeugin, Rands war unverzüglich ✓ Denn sie konnte sich nicht sicher erinnern, ob Nr. Binder tatsächlich auf ~~der~~ für ihrer Partei war oder nicht. Genaues Erinnern an das Geschehen konnte sie nicht vorweisen und weist es für möglich, dass Nr. Binder bei der Partei ~~kontaktiert~~ abgesagt hat.

2. Der Antrag zu 2) ist ebenfalls unbegründet. Der Kläger ist für einen möglichen vertraglichen Herausgabeanspruch beweisfällig geblieben! Das Gericht hat in Anshaltung des im Zwischen Urteilsvers des Klägers nicht von Amts wegen gen. § 448 ZPO als Partei vorenommen, da der

nicht substantiert zu einer Abrede vorgefragt hat. Er hat weder Zeit, Ort noch konkreten Inhalt dargestellt.

Da der Antrag zu 1) unbestimmt ist, schiedet auch ein Herausgabebezug analog § 371 BGB als Annexantrag aus.

3. Der Antrag zu 3) ist ebenfalls unbestimmt.

a) Der Titel ist nicht unwirksam. Die Unterwegssetzung ist eine Prozesshandlung. Auf diese finden die Vorschriften über die Willenserklärung keine Anwendung. Die Prozesshandlungen voransetzen lassen vor. Eine Ustehung ist zulässig. Frau Webers Besitz durch die notariell besohlde Generalvollmacht und eine Prozessvollmacht gr. § 80 ZPO, da sie auch zur Vornahme aller gerichtlichen Handlungen ermächtigt war.

b) Den Kläger steht die Einrede des
Bereichs pr. §821 gegen das abstrakte
Schuldanspruchsnis vom 17.12.2012 nicht
zu. Dieses ist pr. § 126 II, 780, 781 BGB
formlos.

Der Darlehensvertrag vom 03.11.2012 ist
Rechtsgrund für das abstrakte Schuldanspruchsnis.
Aufgrund des kollusiven Zusammenschlusses
zwischen der Kläger und der Frau Weber
kann sich der Kläger in entsprechender
Anwendung des §11c BGB nicht auf die
Unwirksamkeit seiner Willenserklärung stützen.
§117 I BGB beruft. ✓

Zwischen der Befragten und dem Kläger
wurde ein Darlehensvertrag geschlossen. Die
Befragte handelte pr. § 164 I BGB für und
gegen den Befragten. Sie hatte auch Ver-
trauensmacht, da der Befragte ihr eine im
Auffassungsbereich unbegrenzte Generalvollmacht
erteilt hat. ✓

Der Käger hat eine Willensschwäche zu Ablauf des Darlehensvertrags v. (145 BGB abgeln.). Auf eine Nichtigkeits v. § 117 I BGB kann der Käger nicht auf.

An. § 117 I BGB ist eine Willensschwäche wichtig, die nur zu Scham abgeln. würde. § 117 I BGB liegt nicht vor, es handelt sich als Drohung, d.h. als mittelbares Stellvertrach handelt, da dieses formale Vorge schiedt wird, damit das Geschäft wirkt. Anders liegt es jedoch wieder, wenn die Parteien sind einig sind, dass durch die "drohende" agierende Partei keinerlei rechtliche Pflichten entstehen sollen. So liegt es hier.

Der Käger und Frau Weber kann darüber ein, dass der Käger rechtlich in keiner Weise an den Vertrag beteiligt werden soll. Sie schlossen Vereinbarung mit ihrem Groß, dass dieser das Darlehen

schwett und den Kaufpreis des Hauses
beglich. Auch verhängt der Kläger
mit Herrn Groß unzulässig, dass Herr
Groß Eigentümer des Hauses sein sollte.

Jedoch kann sich der Kläger hierauf
entsprechend ^{zu} § 111c I, BGB nicht berufen.
Um Frau Weber und der Kläger haben
zur Last des Beklagten kollusiv zusammenge-
wirkt. Der Beklagte hätte ^{mit} Herrn Groß
wie dem Dachdecker vermeidungsfähig abgeschlossen —
zumal dieser bereits zuvor mehrmals —
ein Dachdecker gewesen hatte. Der Beklagte
ist in dieser Situation schutzwürdig. ~~§ 242~~
Klage ist p. § 242 BGB ungern nicht
schutzwürdig, ~~da~~ auch einerseits zur Schädigung
des Beklagten ~~auf~~ die der Vertrag zu
Schädigen und mehr dar auf das —
Umwirklichkeit zu berufen, was er selbst
nicht eigentlich gewollt wird.

Die Kostenentscheidung sinkt auf § 51
I ZPO, die Entscheidung zur
Vorläufigen Vollrechtschutz auf § 70 S.1,
Z ZPO, da die zu vollstreckende Kost
1000 € übersteigt. ✓

Unterschrift

Keine RöHr Belehr gr. § 232 ZPO

✓

Landgericht Hamburg
Az. 48 O 259/16

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1 050 000 € festgesetzt.

Das Gericht hat gem. § 3 ZPO, § 48 I GKG das Interesse des Klägers an der Unzulässigkeitsklage des Zwangs vollständig in Höhe der Forderung gewertet, für die der Kläger in § 3 ZPO zu addieren kommt. Dabei sind die Entgelte nach dem Gedanken der § 43 I GKG, 5 ZPO nicht zu berücksichtigen.

Der Herausgabeantrag bezgl. des Titels ist als Annexantrag nicht streitwert erhöhend. Insoweit liegt wirtschaftliche Identität vor.

Unterschrift Richter

✓

Die prozessualen Entscheidungen sowie der Streitwertbeschuss sind inhaltlich zutreffend.

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und formuliert und enthält alle notwendigen Angaben.

Die Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit überzeugen durchweg.

Eine herausragende Arbeit, in der alle rechtlichen Fragestellungen umfassend abgehandelt werden

Sehr gut (18 P)



|

17.11.20